

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20

E-DRS 5-20

Risikoberichterstattung

von Versicherungsunternehmen

8. Dezember 2000

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Freitag, den 02. Februar 2001** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

Aufforderung zur Stellungnahme

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20 (E-DRS 5-20) Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen

	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1
Definitionen	2
Regeln	3 - 37
Inhalt und Aufbau der Risikoberichterstattung	3 - 18
Versicherungstechnische Risiken	19 - 20
Schaden-/Unfallversicherung	21 - 22
Lebensversicherung	23 - 24
Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	25
Risiken aus Kapitalanlagen	26 - 31
Operationale Risiken	32 - 33
Sonstige Risiken	34 - 35
Zusammenfassende Darstellung der Risikolage	36 - 37
Inkrafttreten	38
Anhang	
A. Begründung des Entwurfs	
B. Kompatibilität mit dem Gesetz, den DRS, den EG-RL, Vergleich mit IAS und US GAAP	

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 02. Februar 2001 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Standardentwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1)

Frage 1:

Der Standardentwurf ergänzt E-DRS 5 zur Berücksichtigung der Besonderheiten bei Versicherungsunternehmen.

- a) Stimmen Sie der grundsätzlichen Anwendbarkeit der in E-DRS 5 enthaltenen Regelungen für Versicherungsunternehmen zu?
- b) Welche der Regelungen in E-DRS 5 sind auf das Versicherungsgeschäft nicht anwendbar?
- c) Welche Sachverhalte bedürfen einer branchenspezifischen abweichenden Regelung?

Definitionen (Tz. 2)

Frage 2:

Im Standardentwurf werden die für das Versicherungsgeschäft typischen Risiken definiert.

Stimmen Sie diesen Definitionen zu?

Regeln (Tz. 3-37)

Frage 3:

Der Standardentwurf fordert in Tz. 8 eine Risikoquantifizierung unter den Bedingungen, dass verlässliche und anerkannte Methoden zur Quantifizierung der Risiken vorhanden sind, die Risikoquantifizierung wirtschaftlich vertretbar ist und die Quantifizierung eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichts darstellt.

Stimmen Sie diesem Konzept zu?

Frage 4

Der Standardentwurf sieht in Tz. 22, 24, 25, 29, 36 vor, dass bestimmte Mindestangaben erforderlich sind.

Erlauben die geforderten Mindestangaben einen Einblick in die mit dem Versicherungsgeschäft verbundenen Risiken?

Frage 5

Der Standardentwurf sieht in Tz. 17 vor, dass die Risikoberichterstattung auf den Versicherungsbestand am Bilanzstichtag abzustellen ist.

Stimmen Sie dieser Stichtagsbetrachtung zu?

Frage 6

Der Standardentwurf sieht in Tz. 36 eine Quantifizierung der gesamten Risikosituation mindestens anhand der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen und der zu ihrer Bedeckung vorhandenen Eigenmittel vor.

Halten Sie die aufsichtsrechtlichen Größen für ein geeignetes Maß zur Darstellung der Risiken der zukünftigen Entwicklung?

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und elektronischer Speicherung und Verarbeitung, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne Zustimmung des DRSC e.V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20 (DRS 5-20) des Deutschen Standardisierungsrates handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 5-20 berufen. Das DRSC e.V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Charlottenstr. 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax. +49 (0)30 206412-15. Knorr@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstr. 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax. +49 (0)30 206412-15.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
IAS	International Accounting Standard(s)
Tz.	Textziffer
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20

Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen

Grundsätze sind **fettgedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

1.

Der Standard regelt in Ergänzung zu DRS 5 die Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht für Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Abs. 1 und 2 HGB sowie § 341i Abs. 2 HGB.

Definitionen

2.

In Ergänzung zu den Definitionen des DRS 5 werden in diesem Standard folgende Begriffe mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Die *gesamte Risikolage* eines Versicherungskonzerns ergibt sich aus der Gesamtbetrachtung der versicherungstechnischen Risiken, der Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, der Risiken aus Kapitalanlagen sowie der operationalen und sonstigen Risiken. Hierbei sind Diversifizierungseffekte zu berücksichtigen.

Das *versicherungstechnische Risiko* besteht in der Möglichkeit, dass für das Versicherungsgeschäft wesentliche Zahlungsströme von ihrem Erwartungswert abweichen.

Die Risikolage der Versicherungsunternehmen ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die Prämien zu Beginn einer Versicherungsperiode vereinnahmt werden, die damit vertraglich zugesagten Leistungen aber stochastischer Natur sind.

Generell werden die folgenden *versicherungstechnischen Risikoarten* unterschieden:

- a) **Das *Prämien-/Schadenrisiko*: in der Schaden-/Unfallversicherung das Risiko aus im voraus festgesetzten Prämien zukünftige Entschädigungen zu leisten, deren Umfang bei der Prämienfestsetzung aufgrund der Stochastizität der zukünftigen Schadenzahlungen nicht sicher bekannt ist;**
- b) **Das *Prämien-/Versicherungsleistungsrisiko*: in der Lebens- und Krankenversicherung das Risiko, aus einer im voraus festgesetzten gleichbleibenden Prämie eine über einen langjährigen Zeitraum gleichbleibende Versicherungsleistung, die von zukünftigen Entwicklungen abhängig ist, zu erbringen;**
- c) **Das *Zinsgarantierisiko* in Versicherungszweigen mit garantierten Zinsleistungen;**
- d) **Das *Reserverisiko* bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen.**

***Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft* ergeben sich insbesondere aus Forderungen gegenüber Rückversicherern, darüber hinaus auch aus Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern.**

Risiken aus Kapitalanlagen umfassen:

- a) Das **Marktrisiko** ist der potentielle Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktrisiko umfasst nach Einflussfaktoren:
 - aa) Zinsänderungsrisiken,
 - bb) Risiken aus Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen sowie
 - cc) Währungsrisiken;
- b) Das **Bonitätsrisiko** ist das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinnes aufgrund des Ausfalls eines Schuldners;
- c) Das **Liquiditätsrisiko** ist das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen insbesondere aus Versicherungsverträgen nicht jederzeit nachkommen zu können.

Das **operationale Risiko** betrifft Risiken in betrieblichen Systemen oder Prozessen, insbesondere in Form von

- a) betrieblichen Risiken, die durch menschliches oder technisches Versagen bzw. durch externe Einflussfaktoren entstehen, oder
- b) rechtlichen Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.

Regeln

Inhalt und Aufbau der Risikoberichterstattung

3.

Gegenstand und Umfang der Berichterstattung hängen sowohl von den Gegebenheiten des Konzerns und seiner Unternehmen als auch von deren markt- und branchenbedingtem Umfeld ab.

4.

Schwerpunkt der Berichterstattung bilden die mit den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns und seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken.

5.

Die Risiken sind entsprechend den in Tz. 6 genannten Risikokategorien darzustellen und zu erläutern.

6.

Folgende Risikokategorien sind zu unterscheiden und gesondert darzustellen:

- a) versicherungstechnische Risiken, getrennt nach Risiken der Schaden-/Unfallversicherung und der Lebensversicherung. Risiken der Krankenversicherung sind entsprechend der Art des betriebenen Geschäftes den Risiken der Schaden-/Unfallversicherung oder den Risiken der Lebensversicherung zuzuordnen;
- b) Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft;
- c) Risiken aus Kapitalanlagen;
- d) operationale Risiken;
- e) sonstige Risiken.

7.

Die jeweilige Risikokategorie ist inhaltlich zu konkretisieren. Die Elemente des Risikomanagementsystems sind in funktionaler und organisatorischer Hinsicht zu beschreiben.

8.

Risiken sind zu quantifizieren, wenn dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und die quantitative Angabe eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichts bildet. Die verwendeten Modelle und deren Annahmen sind zu erläutern.

9.

Liegen interne Risikomodelle vor, kommen diese in der Regel zur Anwendung.

10.

Soweit eine Quantifizierung nicht nach internen Risikomodellen erfolgt, sind die Pflichtangaben gemäß Tz. 22, 24, 25, 29, 36 erforderlich.

11.

Bei der Risikoeinschätzung ist von einem dem jeweiligen Risiko adäquaten Prognosezeitraum auszugehen.

12.

Risiken dürfen nicht mit Chancen verrechnet werden.

13.

Zur besseren Einschätzung der Risiken kann auch über die Chancen berichtet werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Lage des Konzerns verzerrt dargestellt wird und der Abschlussadressat die Risiken nicht mehr einschätzen kann.

14.

DRS 5 schreibt aus Gründen der Klarheit vor, dass die Risikoberichterstattung in einer geschlossenen Darstellung zu erfolgen hat.

15.

Die Risikoberichterstattung hat von der Prognoseberichterstattung im Konzernlagebericht getrennt zu erfolgen.

16.

Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der nach § 315 Abs. 2 HGB erforderlichen Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns und der nach § 315 Abs. 1 2. Hs. HGB erforderlichen Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung ein sachlicher Zusammenhang besteht. Bezugnahmen auf den Prognosebericht können deshalb sinnvoll sein.

17.

Für die Risikobetrachtung ist auf den Versicherungsbestand am Bilanzstichtag abzustellen. Risiken, die nach dem Bilanzstichtag auftreten und bis zur Aufstellung des Konzernlageberichts bekannt werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen; gleiches gilt für Risiken aus der Abwicklung von bereits gekündigtem Geschäft.

18.

Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu beschreiben, wenn dies eine bessere Beurteilung der Risiken ermöglicht.

Versicherungstechnische Risiken

19.

Versicherungstechnische Risiken werden nach Abzug der passiven Rückversicherung ("für eigene Rechnung") betrachtet, wobei auch Angaben zur Bonität der Rückversicherer in die Risikoberichterstattung aufzunehmen sind (siehe Tz. 25).

20.

Zur Quantifizierung der versicherungstechnischen Risiken geeignet ist nach Art des zugrundeliegenden Risikos in der Regel eine der folgenden Methoden:

- a) Bestimmung des unter Zugrundelegung eines bestimmten Sicherheitsniveaus erwarteten Verlustes durch aktuarielle Modelle;
- b) Szenario- oder Sensitivitätsanalysen;
- c) Embedded Value Ansatz in der Lebensversicherung.

Schaden-/Unfallversicherung

21.

Die Darstellung der Risiken aus der Schaden-/Unfallversicherung umfasst insbesondere Angaben zum Prämien-/Schadenrisiko, wobei Risiken aus Naturkatastrophen und sonstigen Kumulrisiken gesondert erfasst werden sollen, sowie zum Reserverisiko.

22.

Die Darstellung der Risiken in der Schaden-/Unfallversicherung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) **Angabe der Schadenquoten, soweit möglich für einen 10-jährigen Beobachtungszeitraum. Soweit möglich, soll eine Angabe der Schadenquoten sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Einflüsse aus Naturkatastrophen erfolgen;**
- b) **Angabe der Abwicklungsergebnisse in Prozent der Eingangsschadenrückstellungen, soweit möglich für einen 10-jährigen Beobachtungszeitraum.**

Lebensversicherung

23.

Die Darstellung der Risiken aus der Lebensversicherung umfasst insbesondere Angaben zu biometrischen Risiken (z.B. Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit) zum Stornorisiko und zum Zinsgarantierisiko.

24.

Die Darstellung der Risiken in der Lebensversicherung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) **Zu den biometrischen Risiken sind mindestens Angaben über die Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Sterbetafeln zu machen;**
- b) **Zum Stornorisiko sind mindestens Angaben über die Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen zu Stornowahrscheinlichkeiten zu machen;**
- c) **das Zinsgarantierisiko ist darzustellen unter Beachtung der Tz. 26-31.**

Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft

25

Die Darstellung der Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) **ausstehende Forderungen, deren Fälligkeitszeitpunkt am Bilanzstichtag mehr als 90 Tage zurückliegt,**
- b) **die durchschnittliche Ausfallquote der vergangenen 3 Jahre,**
- c) **die Forderungsbeträge gegenüber Rückversicherern, soweit wie möglich gegliedert nach externen Ratingklassen.**

Risiken aus Kapitalanlagen

26.

Bei der Darstellung der Risiken aus Kapitalanlagen ist auf aufsichtsrechtliche Vorschriften zur Mischung und Streuung einzugehen.

27.

Zur Quantifizierung der Risiken aus Kapitalanlagen sind diejenigen Verfahren heranzuziehen, die den im Konzern benutzten und für die Risikoüberwachung anerkannten Methoden entsprechen.

28.

Zur Quantifizierung der Risiken aus Kapitalanlagen geeignet ist nach Art des zugrundeliegenden Risikos in der Regel eine der folgenden Methoden:

- a) Bestimmung des unter Zugrundelegung eines bestimmten Sicherheitsniveaus erwarteten Verlustes durch wahrscheinlichkeitstheoretisch basierte Modelle sowie Stress-Tests zur Berücksichtigung von Krisenszenarien; die Anwendung von Back-Testing-Verfahren wird dabei empfohlen;
- b) Berücksichtigung des Modellzusammenhangs einer Aktiv-Passiv-Steuerung;
- c) Szenario- oder Sensitivitätsanalysen.

29.

Die Darstellung der Marktrisiken aus Kapitalanlagen hat folgende Mindestangaben zu enthalten, sofern eine Quantifizierung gemäß Tz. 27 nicht erfolgt:

- a) **für Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere die Auswirkung eines 20-prozentigen Kursverlustes auf den Zeitwert dieser Wertpapiere;**
- b) **für festverzinsliche Wertpapiere und Ausleihungen die Auswirkung einer Verschiebung der Zinskurve um einen Prozentpunkt nach oben oder nach unten auf den Zeitwert dieser Wertpapiere und Ausleihungen.**

30.

Die Angabe zum Bonitätsrisiko aus Kapitalanlagen hat für festverzinsliche Wertpapiere und Ausleihungen eine Darstellung nach Art der Emittenten (z.B. Staatsanleihen oder Corporate Bonds sowie ggf. Herkunft) zu umfassen. Soweit gegeben sind zudem externe Ratingklassen anzugeben.

31.

Die Darstellung des Liquiditätsrisikos soll entsprechend dem Entwicklungsstand der benutzten Risikomodelle Angaben zur Abstimmung des Kapitalanlagenbestandes und der laufenden Zahlungsströme mit den Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft enthalten.

Operationale Risiken

32.

Bei der Darstellung der betrieblichen Risiken ist vor allem auf organisatorische und funktionale Aspekte im Bereich der Verwaltung (z.B. Prozesse), des Personalwesens (z.B. Schutz vor Fehlern oder dolosen Handlungen) und der technischen Ausstattung, einschließlich der Funktionsfähigkeit von EDV-Systemen, einzugehen. Rechtliche Risiken können bei konkreten rechtlichen Sachverhalten bzw. bei veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen und sind in geeigneter Form darzustellen.

33.

Anzugeben sind ferner die organisatorischen Vorkehrungen zur konzernweiten Erfassung und Begrenzung operativer Risiken sowie deren Handhabung und Überwachung.

Sonstige Risiken

34

Soweit sonstige Risiken eine wesentliche Bedeutung für den Konzern haben können, ist eine Darstellung im Rahmen der Risikoberichterstattung geboten.

35.

Die Maßnahmen zu ihrer Erfassung und Überwachung sind darzulegen.

Zusammenfassende Darstellung der Risikolage

36.

Zur Quantifizierung der gesamten Risikosituation sind mindestens die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Bedeckung vorhandenen Eigenmittel anzugeben.

37.

Eine Darstellung der Risikokapitalallokation ist wünschenswert.

Inkrafttreten

38.

Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Geschäftsjahr.

Anhang

A. Begründung des Entwurfs

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) im Mai 1998 verpflichtete der Gesetzgeber Vorstände von Aktiengesellschaften zur Errichtung eines Überwachungssystems, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (§ 91 Abs.2 AktG). Diese Verpflichtung betrifft gemäß § 34 VAG auch Vorstände von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Bei amtlich notierten Aktiengesellschaften muss das eingerichtete System vom Abschlussprüfer geprüft werden (§317 Abs.4 HGB). Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Anforderungen an den (Konzern-)Lagebericht dahingehend erweitert, dass darin über die Risiken der künftigen Entwicklung zu berichten ist (§ 315 Abs.1 2. Hs. und § 298 Abs.1 2. Hs. HGB). Der Gesetzgeber hat weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung konkrete Grundsätze für die Aufstellung einer Risikoberichterstattung festgelegt. Der vorgeschlagene Standard soll den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5), der die gesetzliche Verpflichtung in § 315 Abs.1 2.Hs. HGB inhaltlich und formal ausgestaltet, um die branchenspezifischen Besonderheiten bei Versicherungsunternehmen ergänzen. Soweit die Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts keine Abweichung bedingen, gelten die Regelungen des DRS 5. E-DRS 5 enthält in Anhang B eine ausführliche Begründung.

B. Kompatibilität mit dem Gesetz, den DRS, den EG-RL, Vergleich mit IAS und US GAAP

Da es keine branchenspezifischen Besonderheiten gibt, wird auf die Erläuterungen in E-DRS 5, Anhang C bis F verwiesen.